

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Version März 2020

1 GRUNDLAGEN

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Räumlichkeiten, welche das Casino Bern (nachfolgend Casino genannt) seinen Kundinnen und Kunden (nachfolgend Veranstalter genannt) im Rahmen eines Vertrags mietweise überlässt, und für die damit verbundenen Leistungen. Die AGB sind integrierender Bestandteil des Vertrags und gelten mit dem Vertragsabschluss als genehmigt. Es gelten jeweils die aktuellen AGB, welche auf der Internetseite www.casinobern.ch veröffentlicht sind.
- 1.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB für den Veranstalter unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 1.3 Diese AGB gelten ausschliesslich. Entgegenstehende oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 1.4 Die Räumlichkeiten werden nur für die vertraglich vereinbarte Art der Veranstaltung zur Verfügung gestellt. Nicht gestattet sind Anlässe, die indirekt oder direkt mit sektiererischem, sexistischem, rassistischem, extremistischem, diskriminierendem oder ähnlichem Gedankengut in Zusammenhang stehen.
- 1.5 Das Casino behält sich vor, Raumänderungen vorzunehmen (z.B. bei einer Änderung der ursprünglichen Anzahl Teilnehmenden), sofern die Anforderungen des Veranstalters weiterhin erfüllt werden.
- 1.6 Während der Auf- und Abbauphasen und der Proben kann das Casino stille Hausbesichtigungen mit Dritten durchführen.

2 VERTRAG

- 2.1 Der Vertragsabschluss erfolgt durch die schriftliche Bestätigung der Offerte. Diese Bestätigung kann auch per E-Mail erfolgen.
- 2.2 Änderungen im Vertragstext, welche der Veranstalter vornimmt, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Casino.
- 2.3 Die Untervermietung oder sonstige Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Casinos.

3 PREISE

- 3.1 Die Räume, die Infrastruktur und alle weiteren Dienstleistungen werden nach den jeweils am Veranstaltungstag geltenden Tarifen verrechnet.
- 3.2 Überschreitet der Aufwand das übliche oder vereinbarte Mass, wird der Mehraufwand zu den Tarifen verrechnet, welche zum jeweiligen Zeitpunkt gelten. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen (nicht abschliessend):
- übermässig grosser administrativer Aufwand für die Vorbereitung einer Veranstaltung,
 - kurzfristige Änderungen und Umbau der Einrichtung am Veranstaltungstag respektive während der Veranstaltung,
 - übermässig hohe Betriebskosten,
 - übermässige Verschmutzung der Räumlichkeiten und/oder Hinterlassen von Kehricht,
 - zusätzlicher Dienstleistungsaufwand aufgrund kurzfristiger Programmänderungen (z.B. verlängerte Dauer der Veranstaltung).
- 3.3 Die vertraglich vereinbarte Mietdauer der Räumlichkeiten beinhaltet auch die Auf- und Abbauphase des Veranstalters. Eine Verlängerung der Mietdauer muss im Vorfeld vereinbart werden und hat Mehrkosten zur Folge.
- 3.4 Die Tarifart „Zusatzraum“ ist ein Spezialtarif und bedeutet nicht die exklusive Nutzung des Raums während der ganzen Veranstaltungsdauer, sondern erlaubt dem Casino, den Raum zwischen den Pausen anderweitig zu verwenden.

4 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1 Das Casino ist berechtigt, direkt nach Vertragsabschluss oder gemäss Fälligkeit im Vertrag eine Vorauszahlung zu verlangen.
- 4.2 Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung, ohne jeglichen Abzug zu bezahlen.
- 4.3 Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Rechnung in schriftlicher Form dem Casino mitzuteilen.

5 VERTRAGSÄNDERUNGEN UND RÜCKTRITT

A Durch den Veranstalter

- 5.1 Eine Reduktion der Anzahl gemieteter Säle oder der Nutzungsdauer wie auch der Wechsel in kleinere Räume sind Teilannullierungen und werden gemäss Absatz 5.2. behandelt.
- 5.2 Eine totale und teilweise Annullierung eines Vertrags bedarf der Schriftlichkeit und hat folgende Kosten zur Folge:
- Ab Vertragsunterzeichnung bis 120 Tage vor Veranstaltung:

Grosser Saal und Burgerratssaal	50% der Raumkosten
Alle anderen Räume	kostenlos
 - 119-30 Tage vor Veranstaltung 75% aller Raumkosten
 - 29-10 Tage vor Veranstaltung 100% aller Raumkosten sowie eine Planungspauschale von CHF 200.
 - 9-4 Tage vor Veranstaltung 100% aller Raumkosten zuzüglich 75% aller in Aussicht gestellten Dienstleistungen inkl. Kulinarik
 - 3-0 Tage vor Veranstaltung 100% aller Kosten
- Bei mehrtägigen Anlässen wird die Frist auf den ersten Tag berechnet.
- 5.3 Verpflichtungen des Casinos gegenüber externen Dienstleistern werden unabhängig vom Zeitpunkt der Annullierung zu 100% in Rechnung gestellt.

B Durch das Casino

- 5.4 Das Casino ist berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe ohne Verzugsmahnung und ohne Ansetzung einer Frist zur nachträglichen Erfüllung vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
- der Veranstalter den Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäss nachkommt;
 - Tatsachen bekannt werden, die an der Bonität oder Seriosität des Veranstalters zweifeln lassen;
 - der Veranstalter die Sicherheitsleistungen oder den allenfalls geforderten Versicherungsnachweis nicht erbringt;
 - durch die geplante Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht ist;
 - der Veranstalter gegen geltende Gesetze verstösst;
 - das Ansehen des Casinos beschädigt würde;
 - wesentliche Tatsachen über Art und Inhalt der Veranstaltung erst nach Zustandekommen des Vertrags bekannt bzw. kurzfristig geändert werden und/oder wenn der Vertrag unter irreführenden oder falschen Angaben zustande gekommen ist (vgl. Ziff. 1.4);
 - eine Durchführung aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist.

6 TECHNIK

- 6.1 Die in den Räumlichkeiten vorhandene technische Infrastruktur (z.B. Beschallungsanlage, Beamer) darf nicht durch eingebrachte Infrastruktur ersetzt werden. Die technische Infrastruktur darf grundsätzlich nur von Casino-Mitarbeitenden eingerichtet und bedient werden. Ausnahmen müssen vor der Veranstaltung vereinbart werden. Eine allfällige Schulung wird nach Aufwand verrechnet.
- 6.2 Störungen an den vom Casino zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort behoben. Zahlungen können nicht zurückbehalten, gemindert oder mit anderen Forderungen verrechnet werden.

7 KULINARIK

- 7.1 Die Abgabe (Verkauf sowie Gratisabgabe) von Speisen und Getränken, auch an Mitarbeitende des Veranstalters, sind dem Casino vorbehalten und dem Veranstalter untersagt. Ausnahmen sind mit dem Casino schriftlich zu vereinbaren, wobei ein Beitrag zur Deckung der Service- und Allgemeynkosten erhoben werden kann.
- 7.2 Das Casino Bern übernimmt für eingebrachte Speisen keine Haftung gegenüber Dritten. Der Veranstalter garantiert, dass alle Speisen unter Einhaltung der geltenden Lebensmittel- und Hygiene-Gesetzen hergestellt und gelagert worden sind.
- 7.3 Allfällige Sponsoringvereinbarungen des Veranstalters, welche den Verpflegungs-, Kiosk-, Tabak- oder Getränkebereich betreffen, bedürfen der Genehmigung des Casinos und sind diesem frühzeitig anzuzeigen.
- 7.4 Die garantierte Teilnehmerzahl einer Veranstaltung ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber drei Werktage vor dem (ersten) Anlasstag dem Casino mitzuteilen. Diese Teilnehmerzahl gilt als Verrechnungsgrundlage, auch wenn die effektive Teilnehmerzahl tiefer ausfällt. Ist die effektive Teilnehmerzahl grösser als die gemeldete, übernimmt das Casino keine Garantie, die zusätzlichen Leistungen erbringen zu können. Allfällige Mehrkosten werden dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 7.5 Allergien, Unverträglichkeiten und andere Ernährungsprinzipien von Teilnehmenden sind so früh wie möglich, spätestens aber drei Werktage vor dem Anlass dem Casino mitzuteilen.

8 TICKETVERKAUF UND SAALPLAN

- 8.1 Das Casino übernimmt den Vertrieb der Tickets von öffentlichen kulturellen Veranstaltungen (kostenpflichtig), es sei denn, der Veranstalter will den Vertrieb selber durchführen. Das Casino Bern behält sich vor, den Veranstalter zu verpflichten, ein angemessenes Kontingent für den Verkauf über die Vertriebswege des Casinos zur Verfügung zu stellen.

- 8.2 Die Saalpläne werden vom Casino erstellt oder ihm vor Verkaufsstart zur Genehmigung vorgelegt. Im jeweiligen Saalplan werden Sitzplätze gekennzeichnet, die nicht zum Verkauf zur Verfügung stehen (z.B. für Sicherheitsdienst oder Hauskarten).
- 8.3 Der Veranstalter verpflichtet sich, nur Plätze für Rollstuhlfahrende anzubieten, die aus sicherheitstechnischen Gründen dafür vorgesehen und entsprechend gekennzeichnet sind.
- 8.4 Führt der Veranstalter den Vorverkauf selbst durch, ist dieser verpflichtet vor Beginn des Vorverkaufs den Saalplan dem Casino Bern zur Kontrolle zukommen zu lassen.

9 GÄSTESERVICE

- 9.1 Für grössere Veranstaltungen herrscht Garderobenpflicht. Die Garderobe wird durch das Casino betreut. Die Kosten werden dem Veranstalter verrechnet, sofern sie nicht im Raum-Basispaket enthalten sind.
- 9.2 Einlasskontrolle und Platzanweisung werden durch das Casino sichergestellt und entsprechend verrechnet, sofern die Dienstleistungen nicht im Raum-Basispaket enthalten sind.
- 9.3 Der Vorverkauf wird ganz- oder teilweise über das Casino Bern abgewickelt und damit auch die Abendkasse durch das Casino Bern betreut. Ausnahmen sind in Einzelfällen zu prüfen. Eine Kostenreduktion ist in diesem Fall ausgeschlossen. Allfällige Mehrkosten gehen zulasten des Veranstalters.
- 9.4 Der Einlass in den Saal vor einer öffentlichen Veranstaltung beginnt eine halbe Stunde vor Konzertbeginn.
- 9.5 Bei einer Konzertdauer von 2 Stunden und mehr, wird eine Konzertpause von mindestens 20 Minuten angesetzt.

10 WERBUNG, BILDMATERIAL CASINO, MERCHANDISING, AUFNAHMEN

- 10.1 Jede Art von Werbung (z.B. Banner, Verkauf von Merchandising-Produkten) im und am Gebäude bedarf der vorgängigen Zustimmung des Casinos.
- 10.2 Die Verwendung von Bildmaterial und Logos des Casinos durch den Veranstalter bedarf der vorgängigen schriftlichen Genehmigung des Casinos.
- 10.3 Damit eine öffentliche Veranstaltung im Veranstaltungskalender des Casinos aufgeführt werden kann, ist eine Einreichung der Informationen vor dem Redaktionsschluss erforderlich. Dieser wird rechtzeitig vom Casino Bern bekannt gegeben.
- 10.4 Öffentliche Kulturveranstaltungen müssen mindestens sechs Monate vor der Veranstaltung auf öffentlichen Kanälen kommuniziert werden, damit der Zugang zu Programminhalten, weiteren Informationen und Tickets gewährleistet ist.

- 10.5 Jegliche Aufnahmen (Ton/Bild) sind grundsätzlich verboten, ausser, das Casino erteilt eine entsprechende Bewilligung.

11 MATERIALLIEFERUNG/PARKPLÄTZE

- 11.1 Der Veranstalter kann Material für die Veranstaltung ins Casino senden (lassen). Dies ist frühestens eine Woche vor der Veranstaltung möglich. Die Haftung und allfällige Zollabfertigungen sind Sache des Veranstalters.
- 11.2 Sämtliche Lieferungen müssen frühzeitig mit dem Casino koordiniert werden.
- 11.3 Veranstaltermaterial ist grundsätzlich innerhalb der Mietdauer zu entfernen. Ausnahmen müssen im Voraus abgesprochen und vom Casino bestätigt werden. Für Rücksendungen und Entsorgungen durch das Casino werden sämtliche zusätzlich anfallenden Kosten sowie eine Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt.
- 11.4 Unmittelbar neben dem Casino sind keine Parkplätze vorhanden. Der Warenumschlag ist jedoch gestattet. Für grosse Fahrzeuge (höher als 2,5m) kann das Casino eine Parkbewilligung einholen.
- 11.5 Beim Warenumschlag sind die Weisungen bzgl. Abladeort, Zeitfenster und Abtransport zwingend einzuhalten.

12 PFLICHTEN DES VERANSTALTERS

- 12.1 Der Veranstalter ist selbst dafür verantwortlich, alle erforderlichen Bewilligungen einzuholen, Versicherungen abzuschliessen und die gesetzlichen Auflagen einzuhalten (z.B. Schall- und Laserverordnung). Bei Musikdarbietungen aller Art sind die urheberrechtlichen Vorschriften der SUISA einzuhalten (Auskünfte via www.suisa.ch). Die damit verbundenen Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.
- 12.2 Es gilt ein Rauchverbot im gesamten Gebäude. Die Verwendung von ungeschütztem Kerzenlicht, Feuer, Indoor-Feuerwerk und feuergefährlichen Stoffen ist nicht gestattet. Kerzen und Nebelmaschinen dürfen nur nach Absprache mit dem Casino verwendet werden. Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit einem Fehlalarm werden dem Veranstalter verrechnet, sofern der Fehlalarm von ihm, seinen Mitarbeitenden oder Gästen ausgelöst wird.
- 12.3 Aufbauten, Kulissen und Dekorationen des Veranstalters müssen aus schwer entflammbar Material hergestellt sein.
- 12.4 Das Verwenden von Konfetti, Glitzerstaub und anderen Dekorationsutensilien gleicher Art sowie von heliumgefüllten Ballons ist untersagt.
- 12.5 Das Anbringen von Klebstreifen, Nägeln oder anderen Objekten, welche Spuren hinterlassen, ist im ganzen Haus untersagt. Allfällige damit zusammenhängende Reparaturen oder Reinigungen werden separat in Rechnung gestellt.

- 12.6 Den Weisungen des Personals des Casinos ist Folge zu leisten. Bei Missachten von Weisungen behält sich das Casino vor, die Veranstaltung mit sofortiger Wirkung abzubrechen. Jegliche Haftung des Casinos wird ausgeschlossen.

13 SICHERHEIT

- 13.1 Den Verantwortlichen des Casinos ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungsräumen zu gewähren.
- 13.2 Zwecks Überwachung der technischen Betriebsabläufe werden die Bühnenbereiche und Säle videoüberwacht. Die Aufnahmen werden temporär gespeichert.
- 13.3 Das maximale Fassungsvermögen der Räumlichkeiten darf in keinem Fall überschritten werden. Löschposten und Fluchtwege sind freizuhalten.
- 13.4 Das Casino behält sich vor, je nach Anlass einen Sicherheitsdienst anzubieten. Der daraus entstehende Aufwand wird zusätzlich verrechnet.

14 HAFTUNG

- 14.1 Der Veranstalter haftet für die von ihm eingebrachten Gegenstände sowie für alle Personen- und Sachschäden (Verluste eingnommen), die durch ihn, seine Beauftragten, seine Gäste oder Drittpersonen, die auf seine Veranlassung hin mit der Mietsache in Berührung kommen, im Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden, und stellt das Casino insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Soweit durch solche Schäden beziehungsweise deren Beseitigung die weitere Raumnutzung behindert wird, haftet der Veranstalter auch für den dadurch entstehenden Mietausfall. Unberührt hiervon bleibt die weitergehende gesetzliche Haftung des Vermieters.
- 14.2 Allfällige Versicherungen für Verlust und Beschädigung muss der Veranstalter sowohl für eingebrachte Gegenstände wie auch für das Inventar des Casinos abschliessen.
- 14.3 Das Casino haftet nicht für Beeinträchtigungen aufgrund höherer Gewalt. Ist infolge höherer Gewalt am Veranstaltungstermin die Durchführung nicht möglich, so trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selbst und haftet der anderen Partei nicht für Konsequenzen aus der Nichterfüllung. Dienstleistungen, die im Auftrag des Veranstalters vom Casino bei Dritten bezogen werden, sind davon ausgenommen und werden in jedem Fall verrechnet.
- 14.4 Das Casino haftet für Schäden nur in Fällen von Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

15 GERICHTSSTAND

- 15.1 Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Casinos Bern. Es gilt schweizerisches Recht. Für allfällige Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Bern zuständig.